

Zeitschwingen

Blätter

zur Besprechung vaterländischer Interessen.

Nr. 2. Freitag den 5. Januar 1849.

Die Ostfriesischen Zeitschwingen erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Montags und Freitags, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal mit Portoaufschlag 16 Sgr.; ohne denselben 12 Sgr. Alle Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Adresse des Redacteurs oder des Verlegers erbeten. — Inserate werden in einem Anzeigebatte für 8 Sgr. pr. Seite aufgenommen.

Neue Leber-Reine.

1. Die Leber ist vom Hecht und nicht von einem Bär, Drum nehmt mit Salz fürlieb, als ob es Hontg wär!
2. Wahlumtriebe, Wahlumtriebe, welsch ein abgenutztes Wort! Doch, weiß man sie recht zu brauchen, thu'n sie Dienst noch hier und dort.
3. Sprach der Herr: „Wer rein von Sünd' ist, werf' auf sie den ersten Stein!“ Keiner wagt's; — doch Koth zu nehmen, wird wohl nicht verboten seyn!
4. Hintern Rücken anzuschwärzen ist ein prächtiges Gewerbe; Selbst entgeht man jeder Strafe, und den Feind trifft der Verderb.
5. Offne Köpfe, kühne Herzen, bleibet fern von diesem Ort! Was von euch nur irgend auftaucht, duckt und quält man immerfort!
6. Der jedoch wird hoch gehalten von dem Kleinlichen Geschmeiß, Der das Bischen, was er inn' hat, lothweis' auszudrücken weiß!
7. Aber die Korinthen fallen sehr im Preis von Tag zu Tag Und wenn die Fabrik nicht aufhört, Gott weiß, wie es enden mag!
8. Doch schon fährt ein Donnerwetter in die selge Brut hinein Und im eignen Unrath rathlos hört man sie giftstikend schrein!

Aus den neuen unpolitischen Liedern.

Noch Eins zu dem Vielen, was unsere Deputirten erstreben sollen.

(Schluß des Aufsatzes in Nr. 1.)

Nichts desto weniger haben sich die ostfriesischen Fürsten, trotz des Widerspruchs der Landstände, von den Cirksenas an bis zum Hause Hannover, in Besitz der bedeutend-

sten See- und Flußanwächse zu setzen gewußt, suchen sich sogar, wo sie können, noch täglich in Besitz derselben zu setzen und dann, wenn einige Zeit darüber verfloßen, durch Vererbung auf Verjährung darin zu erhalten.

Im Harlingerlande, das ursprünglich zum eigentlichen Fürstenthum Ostfriesland nicht gehörte, sondern von den ostfriesischen Fürsten und Landesherrn als ihr Privatbesithum, gleichsam wie ihre Domaine betrachtet und behandelt wurde, auch keine landständische Verfassung besaß, wo also die Fürstengewalt durch die Stände nicht beschränkt und gebrochen wurde, haben sich die Fürsten und Landesherrn sogar in Besitz aller und jeder Anwächse zu setzen gewußt, indem sie dort das Anwachrecht unbedingt als Regal in Anspruch nahmen, gestützt auf das dabei gar nicht zur Anwendung kommende Lehnsgefes, und alle Widersprüche der Unterthanen unberücksichtigt lassend; während in dem ständischen eigentlichen Ostfriesland, wo der Landesherr den Ständen gegenüber nur wenig Gewalt und gar keine Willkühr ausüben durfte, sehr viele See- und Flußanwächse in Besitz von Privatpersonen und von Corporationen z. B. der Deichachten, verblieben sind.

Auch behaupteten die Besitzer der sogenannten adelichen Herrlichkeiten, dem Beispiel der Fürsten folgend, als Oberherrn, gleiches Recht, wie die Fürsten, auf die Anwächse in ihren Herrlichkeiten und haben sich auch theilweise in Besitz zu setzen und zu erhalten gewußt.

Vergl: Ersch u. Grubers Encyclopädie der Wissenschaften Theil 4 S. 153 u. 154.

Der eigentliche Rechtspunct ist aber durch diesen factischen Besitzstand durchaus nicht verrückt.

Nach gemeinem Römischen und Deutschen Privatrechte, welches durch das für die Behauptung ihres Regals von den

Fürsten, und Landesherrn fälschlich zur Anwendung zu bringen versuchte Lehnsrecht durchaus nicht abgeändert oder beseitigt worden ist, gebührt, wie schon oben angeführt worden ist, alles und jedes Anwachsrecht lediglich und allein den Uferbesitzern und in keiner Art den Fürsten, als Regal. Besonders ist dies mit dem s. g. Außendeichsland, Vorland, Butenland der Fall, das heißt, mit dem Lande, was zwischen dem Strom oder der See und dem Deiche liegt, wogegen die durch den Deich vor Ueberschwemmungen geschützten Ländereien, Binnenland heißen. Ueberall, wo dergleichen Außendeichs- und Binnenland existirt, wo Deiche vorhanden sind, die das Binnenland vor Ueberschwemmung des Flusses oder des Meers schützen, da wird das Vorland, das Land, was vor dem Deich anwächst, als Zubehör (accessorium) des Binnenlandes angesehen, und nicht als ein dem Fürsten, kraft seiner Landeshoheit, gebührendes Regale.

Vergl. unter andern

Mittermaier's deutsches Privatrecht § 229.

Cramer's Weglarische Nebenstunden IX. S. 109.

Wernher Observat. p. IV. obs. 131.

v. Bülow und Hagemann pract. Erörterung III. S. 5.

Dammert Deichrecht S. 9.

Auch beim Oberappellations-Gericht zu Celle ist man dieser vernünftigen Ansicht und spricht so, im Namen des Königs von Hannover, zu Recht.

Vergl: v. Ramdohr's juristische Erfahrungen.

Band I. S. 36. unter: Alluvio.

Desto unbegreiflicher aber ist es, wie der königlichhannoversche Fiscus irgend Außendeichsland jetzt noch als Regal beanspruchen kann, kraft eines Lehnsgesetzes, das in Ostfriesland niemals Gesetzeskraft gehabt hat, jedenfalls durch die spätere französische und preussische Gesetzgebung wieder aufgehoben und hannoverscher Seits niemals auf gesetzlichem Wege in Ostfriesland eingeführt worden ist,

Code Napoléon art. 556.

v. Malleville's Commentar dazu Band II. S. 35.

§ 225 Allg. Landrechts I. 9. § 53 u. 56. Allg.

Landrechts II. 15.

wie er es jetzt noch als Regal in Besitz nehmen zu lassen sich vermißt.

Wir haben, wie gesagt, in Ostfriesland jetzt nicht mehr mit vermoderten Lehnbriefen und Lehnsgesetzen zu thun, woraus die Kronanwälder älterer und neuerer Zeit, indem sie dem Gesetz Gewalt anthaten, indem sie das darin ausgesprochene Hoheitsrecht der Fürsten über Flüsse und Meer zur Ungebühr zum Vortheil der Fürsten und zum Nachtheil der Uferbesitzenden Unterthanen ausdehnten, indem sie mit

andern Worten die Fürstengewalt über Alles und der Unterthanen Recht auf nichts setzten, die Anwachs-Anwachsung des Fiscus zu beschönigen versuchten; sondern uns dient jetzt zur Richtschnur lediglich und allein nur noch das jetzt geltende Preussische Allgemeine Landrecht, welches nach der französischen Usurpation von der jetzigen Regierung, respective deren Vorgängerin, als Gesetzbuch wieder eingeführt und noch nicht wieder aufgehoben worden ist.

Die hannoversche Regierung, respective das Domanium, der Fiscus und seine Beamten, müssen also, auch hinsichtlich der Anwächse, die Bestimmungen des preussischen Gesetzbuchs achten und sich zur Richtschnur dienen lassen; können daher durchaus auf kein aufgehobenes älteres Gesetz- und Lehnswesen bei ihren Beeinträchtigungen fremden Eigenthums zu ihren Vortheil zurückgehend sich berufen und solches, als für sie günstiges Ausnahmegesetz und Wesen, geltend machen.

Nun erkennt aber das Preussische Gesetzbuch die Strom-anwächse unbedingt den Uferbesitzern zu, und über See-anwächse enthält es gar keine Bestimmungen. Jedenfalls ist weder für Stromanwächse noch für Seeanwächse darin irgend eine Bestimmung enthalten, welche die eine oder andere Art dieser Anwächse zum Regale erhöhe, dieselben den Fürsten zu- und den uferbesitzenden Unterthanen abspäche.

Man muß daher, was insonderheit die Seeanwächse betrifft, die allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen des Fluß-anwachsrechtes auf das Seeanwachsrecht analogisch anwenden, und den Seeanwachs eben so gut wie den Flußanwachs den Uferbesitzern zusprechen.

Dagegen behaupten nun freilich die Kronanwälder: Eben darum gebühren dem Landesherrn in Ostfriesland wenigstens die Seeanwächse; denn der Landesherr, der Staat ist Eigenthümer der Meeresufer und deshalb wächst ihm, als Uferbesitzer der Seeanwachs zu. (§ 21 N. Landr. II. 14. § 80 N. Landr. II. 15.) Allein es ist in Ostfriesland keineswegs der Fall, daß der Landesherr, der Staat das Eigenthum der Meeresufer gesetzlich in Anspruch nehmen kann, und wenn er es auch könnte, so würde doch, wegen des dazwischen tretenden ganz besonderen und eigenthümlichen Deich- und Deichlastverhältnisses in Ostfriesland, wenn auch sonst im Staate, wo keine solche Deiche und Deichverhältnisse existiren, jedenfalls in Ostfriesland dem Landesherrn und dem Staate dadurch noch kein Anwachsrecht erwachsen, daß in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ihm das Eigenthum der Häfen und Meeresufer zugesprochen worden ist.

Denn der Gesetzgeber, der in dem citirten § 21 N. L. R. II. 14 sagt:

„Die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren

„Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen sind ein gemeines Eigenthum des Staats“ will dadurch keinesweges dem Landesherrn oder Staat daraus ein Anwachsrecht bedingen, eben so wenig an Meere, wie am Strome; weil er ja auch die Ströme zum Staatseigenthum zählt und dennoch derselbe Gesetzgeber an den Strömen das Anwachsrecht ausdrücklich den uferbesitzenden Unterthanen zugesetzt, ohne irgend ein Regale dafür in Anspruch zu nehmen (§ 225 Allg. Landr. I. 9. § 53 und 56 Allg. Landr. II. 15.)

Noch klarer wird dies aus dem gleichfalls citirten § 80 Allg. Landrechts II 15 worin es heißt:

„Die Häfen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats.“

Denn hier reclamirt der Staat ausdrücklich nur dasjenige als sein Eigenthum, was auf die Meeresufer von der See angespült oder aufgeworfen wird, mit Ausnahme gestrandeter Gegenstände (§ 81 ibidem) also Treibholz, Bernstein u. s. w. keinesweges aber den eigentlichen Anwachs, der sich an das Ufer allmählig ansetzt, und eben darum, weil dieser Anwachs als Staatseigenthum nicht ausdrücklich reclamirt wird, läßt sich mit Bestimmtheit schließen, daß der Gesetzgeber an den Anwachs hier durchaus nicht gedacht hat, solchen für den Landesherrn oder Staat nicht hat reclamiren wollen, weil er ihn sonst ganz gewiß ausdrücklich genannt haben würde.

Jedenfalls ist der Landesherr oder Staat in Ostfriesland kein gesetzlicher Eigenthümer der Meeresufer im Allgemeinen, sondern kann dies höchstens nur auf den Inseln und überhaupt nur da beanspruchen, wo keine künstlichen Meeresufer, keine Deiche durch die Hände fleißiger Unterthanen auf deren eigene Kosten gegen den Andrang der Meeresfluten geschaffen worden sind und auf deren alleinige Kosten auch unterhalten werden, wie dies jedoch allgemein auf dem ostfriesischen Festlande der Fall ist, wo die das Binnenland schützenden Fluß- und Seebeiche, welche auf dem Grund und Boden der Unterthanen liegen, das künstliche Fluß- und Meeresufer bilden, nicht Eigenthum des Landesherrn oder des Staats sind, nicht auf dessen Kosten gebaut und erhalten werden, sondern wo Deichachten sind, von den Deichachten und wo Pfanddeiche sind, von den Pfanddeichspflichtigen Binnenlandsbesitzern, ohne daß der Landesherr oder der Staat als solcher irgend etwas dazu beiträgt, sondern nur dann dabei mitwirkt, wenn er selbst Binnenland besitzt, welches durch den Deich beschützt wird.

Aus allen diesem scheint es uns sonnenklar zu seyn, daß der von den Kronanwälden behauptete sogenannte histori-

sche oder positive Rechtsanspruch des Landesherrn oder des Staats auf die Anwächse in Ostfriesland, sie seien nun Fluß- oder auch selbst Seeanwächse, für welche letztere sich seitens der Krone noch das Meiste sagen läßt, ein durchaus unbegründeter bloß vorgespigelter ist, wie denn dieserlei Herrendiener sich selbst nicht einmal scheuen, in Ermangelung anderer Argumente wider das Flußanwachsrecht der Unterthanen an einzelnen Stellen des Emsstromes gegenüber den Annahmen der Fürstengewalt, die sich in Besitz solcher Anwächse gesetzt hat und sich darin, es koste was es wolle, erhalten will, mit eiserner Stirn zu behaupten, weil sie das Flußanwachsrecht der Unterthanen nicht so ganz wegdemonstriren können, daß z. B. zwischen Vorum und Nesserland der Anwachs, welchen die Krone durch Vergleich sich zu verschaffen gewußt hat, kein Flußanwachs, sondern ein Seeanwachs sei, indem — wunderbarlich ist es zu sagen und zu wiederholen — der Meerbusen Dollart und nicht die Ems dort früher geflutet habe, während wir doch das Gegentheil auf allen alten und neuen Karten finden und wenn auch die Geschichte davon schweigen könnte, dennoch die Steine eines Anderen redend zeugen würden, z. B. die Steine in der alten Emsmauer zu Emden, die den Namen vom Emsstrom führt, der früher sie umrauschte.

Andererseits scheint es uns aber eben so einleuchtend zu seyn, daß dasjenige, was die ostfriesischen Stände gegenüber dem angemasteten Anwachsrechte der Fürsten stets mannhaft behauptet haben: „Nur derjenige könne auf das Anwachsrecht Anspruch machen, der die hinterliegenden Deiche unterhalte,“ unwiderlegbar sei.

Wären wir aber auch wegen des historischen oder positiven Rechtes in einem oder andern Punkte im Irrthum; wäre wirklich noch einem oder andern Lehnbrieft, Lehnsgesetze oder sonstigen Erlasse ein sogenanntes historisches oder positives Recht der ostfriesischen Landesherrn oder des Staats auf Fluß- und Seeanwächse herzuleiten und wäre es möglich, daß unsere Landesgerichte in einen darüber zu erhebenden Rechtsstreite zwischen den Unterthanen und der Krone der Krone das Anwachsrecht als Regal zu- und den Unterthanen abzusprechen könnten, was wir jedoch alles bescheiden bezweifeln: so bliebe nichtsdestoweniger dies Recht, dies Regal der Fürsten ein vernunftwidriger Mißbrauch, der, wenn auch bisher geduldet, nicht länger geduldet, sondern gänzlich abgeschafft werden müßte, unter Aufhebung des ihn deckenden Gesetzes oder Herkommens.

Denn hundert Jahr Unrecht ist noch keine Stunde Recht, wie das alte deutsche Sprichwort sagt. Oder ist es nicht ein himmelschreiendes Unrecht in den Augen eines Jeden, welcher bloß seine Vernunft, das Naturrecht, abge-

hen von allem positiven geschriebenen oder ungeschriebenen Recht und Herkommen, zu Rathe zieht, daß der Landesherr, der Staat alle Vortheile genießen soll, die Fluß und Meer dem Lande bringen, welches sie berühren, ohne irgend einen Nachtheil, welche sie diesem Lande zufügen, mitzutragen oder zu den nothwendigen Schutzwehren zur Abwendung dieser Nachtheile irgend etwas an Arbeit oder Geld beizusteuern? daß dagegen die Bewohner dieses Landes alle diese Nachtheile allein auf sich nehmen, sich vor denselben auf eigene Kosten, oft mit Gefahr ihres Lebens schützen müssen?

Wahrlich! es ist eine Schande, daß es in dem durch das Meer beständig bedrohten, dagegen aber auch wieder für reichlicher Fleiß und kühne Anstrengung mit fruchtbareren Anwachsen geeigneten Ostfriesenland, das man stolz das freie, Meerentronungene Land gepriesen hat, jetzt endlich so weit hat kommen müssen, daß der Unterthan geduldig zusehen soll, wie ihm dies meerentronungene Land von seinem eignen Landesherrn vor der Nase weggenommen wird, unter dem Vorwande, es sei sein eigen von Gottes Gnaden!

Mit gleichem Rechte von Gottes Gnaden könnte am Ende ja auch der Landesherr den fruchtbarsten und werthvollsten Theil von ganz Ostfriesenland, den Krummhörn, das Neiderland u. s. w. welches ja ganz aus Anwachs besteht, als sein Privateigenthum in Anspruch nehmen.

Nicht genug, daß durch das sogenannte Kronanwachsrecht die Domainen, jetzt vielleicht auch (nachdem die Landesmit der Domainenkasse vereinigt werden soll) der Staat, auf seine Kosten bereichert wird: so wird der Ostfriesen dadurch auch noch besonders übervortheilt und in seinen Rechten gekränkt, — wie dies auch schon bei den Steuern des Königreichs der Fall ist, wovon er etwa  $\frac{1}{2}$  beiträgt und kein  $\frac{1}{15}$  auf Ostfriesenland wieder verwendet wird — daß er, in Verhältniß zu den übrigen Landestheilen, zu dieser unrechtmäßigen, naturwidrigen Bereicherung der Domainen oder des Staats ganz unverhältnißmäßig viel wider seinen Willen beitragen muß, indem in den übrigen Provinzen die Kronanwächse, wo solche vorhanden seyn mögen, an Größe und Werth sich mit den ostfriesischen Kronanwachsen gar nicht messen können; wogegen für die übrigen Provinzen auch von den ostfriesischen Kronanwachsen, als einem Theil der Domainal-Einkünfte, wie überhaupt von allen Staats-Einkünften, bei Weitem das Meiste verwandt wird und Ostfriesenland nur die Brosamen erhält, die von des Herren Tische fallen.

Nein! bei Gott! diesem Unfug muß endlich einmal ein Ende gemacht, es muß von den allgemeinen Ständen zu Hannover in der nächsten Versammlung ein Gesetz beantragt und ins Leben gerufen werden, wodurch das Vernunft- und Naturrecht in Bezug auf den Anwachs in Ostfriesenland wieder hergestellt, wodurch denjenigen, welche die Deiche unterhalten, auch dasjenige als Eigenthum zugesprochen wird, was an diese Deiche von Fluß und Meer anwächst, und welches der Krone und dem Staate das vernunftwidrige s. g. regale Anwachsrecht, wobei der Staat allen Vortheil und keinerlei Nachtheil und Kosten von Fluß und Meer, auf Kosten der Unterthanen, allein für sich bisher gehabt hat und noch ferner haben will, völlig aufgehoben und der gegenwärtige Besitzstand der Krone als unrechtfertig, als zur erwerbenden Verjährung nicht tauglich verworfen, und so auch den rechten Eigenthümern der Weg eröffnet wird, zu dem ihnen entzogenen Ihrigen zu gelangen.

Denn das fürstliche oder Kronanwachsrecht als Regale

ist eben so unrechtfertig und vernunftwidrig, als z. B. das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden \*) und letzteres hat die Nationalversammlung für Deutschland ohne Entschädigung aufgehoben, obgleich die Jagdberechtigten im unbestrittenen unvordenklichen Besitz dieses Jagdrechts sind. Der Besitz allein kann daher hier die Krone eben so wenig vor Abgabe ihres Rechtes und was daran hängt schützen, als er beim Jagdrecht und anderen Feudalrechten die Privatberechtigten geschützt hat.

Die Zeit, das Volk fordert dies gerechte Opfer des Verzichts auf mißbräuchliche naturwidrige Rechte von der Krone sowohl wie vom Privatmann und deshalb muß es gebracht werden und es wird auch selbst in Hannover gebracht werden.

Dazu gehört aber vor allen Dingen, daß die ostfriesischen Volksverordneten dies Opfer als entschiedenen Willen des ostfriesischen Volkstammes unumwunden und fest in Anspruch nehmen, ohne sich irgend durch moderne Proteuskünste einer alterthümlichen Staatsweisheit betören oder abschrecken zu lassen: dazu gehört unter andern, daß sie sich nicht damit abspesen lassen, was man gewißlich vorbringen wird, um die Sache von der Gesetzgebung wegzubringen, wodurch allein das Uebel mit der Wurzel ausgerottet werden kann; daß sie sich nicht abspesen lassen mit dem Scheingrunde, daß die Sache lediglich einen Privatrechtsstreit zwischen der Domaine und den Uferbesitzern in Ostfriesenland betreffe, mithin vor die Landesgerichte gehöre und von diesen nach den bestehenden Gesetzen entschieden werden müsse.

Denn dann würde jeder einzelne betheiligte Privatmann in Ostfriesenland gezwungen, mit dem Fiscus um das Anwachsrecht langwierige, kostbare Prozesse zu führen und dadurch schon wegen der Spottel- und Zinsfreiheit des Fiscus mancher Unvermögende abgeschreckt: auch fände der Fiscus Gelegenheit auf die Verjährung durch Besitz als Rechtstitel für seine Anmaßung sich zu berufen, und es dürfte sogar wahrscheinlich seyn, daß die Gerichte, dem Buchstaben der Gesetze folgend, diesen Einwand oder vielmehr Vorwand gelten ließen und den Fiscus in seinem unrechtfertigen Besitze schützten, obgleich das Anwachsrecht dem Uferbesitzer auch ohne Besitzergreifung das Eigenthum des Anwachs giebt,

§ 227 Allg. Landrechts I. 9.

mithin der Besitzstand allein gar keinen Titel zum Eigenthumserwerb für den Fiscus abgeben kann,

§ 589 Allg. Landrechts I. 9.

vergl. mit § 96 — 108 Allg. Landr. I. 7. und eine erwerbende Verjährung durch bloßen Besitz, ohne Eigenthumstitel und guten Glauben rechtlich nicht besteht, § 579 — 589 Allg. Landrechts I. 9.

Titel und guten Glauben hier aber wahrlich der Fiscus nicht haben konnte, der nach den gesetzlichen Bestimmungen in Ostfriesenland die Uferbesitzenden Unterthanen als Eigenthümer des Anwachs kannte, also offenbar im bösen Glauben, wider besseres Wissen Besitz nahm und sich als Eigenthümer aufwarf.

Darum also, wir wiederholen es, wie das „Praeterea censeo,“ muß diesmal die ostfriesische Anwachsfrage nicht vor die Gerichte, sondern vor die allgemeinen Stände des Königreichs gebracht und siegreich für das Volk durchgefochten werden.

G. W. Bueren.

\*) Denn der Landesherr macht hier auf fremdem Grund und Boden förmlich Jagd.

Ann. des Segers.